

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –

vom 8. Mai 2019, geändert am 29.09.2021,
zuletzt geändert am 20. März 2024

Auf Grund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2023 (GBl. S. 369), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. März 2024 die zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für das Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 8. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. September 2020, S. 711 ff.), zuletzt geändert am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2021, S. 1171ff.), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 20. März 2024 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Erweiterungsfach Sport wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und einer Regelstudienzeit von vier Semestern angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen die 120 Leistungspunkte
 - 90 LP Fachwissenschaft;
 - 15 LP Fachdidaktik;
 - 15 LP Masterarbeit.
- (2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.
- (3) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Sport in Anlage 1 aufgeführt.

§ 3 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von sportpraktischen Prüfungen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Sport im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel).
Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

§ 5 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird bei der Berechnung der Fachnote im Erweiterungsfach Sport das Modul 15 dreifach gewichtet.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Erweiterungsfach Sport aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung als Bestandteil des Moduls 15.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von 100 LP erbracht worden sind.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bei der Benennung der Prüfer, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) In der mündlichen Abschlussprüfung werden ausgewählte Themen aus den Bereichen Fachwissenschaft, Forschungsmethodik und Fachdidaktik behandelt. Der Prüfling kann Themen vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
- (6) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 60 Minuten.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 84 LP beizufügen:

- 62 LP aus den Modulen 1 bis 11
- 22 LP aus den Modulen 12 bis 14

§ 8 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Erweiterungsfach Sport in englischer Sprache angefertigt werden.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) In Abweichung von § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist eine zweite Wiederholung von Prüfungen im Erweiterungsfach Sport die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens fünf studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung in Modul 15 kann nur einmal wiederholt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft und gilt erstmals für das Sommersemester 2024.
- (2) Für Studierende, die das Studium bereits vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, findet die Anlage 1 der Prüfungsordnung vom 08. Mai 2019, zuletzt geändert am 29. September 2021 bis zum Ende des Sommersemesters 2024 Anwendung. Ab dem Wintersemester 2024/25 findet nur noch die Anlage 1 nach dieser Satzung Anwendung.

Heidelberg, den 20. März 2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Modul	Lehrveranstaltungen	SWS	LP		LP Modul
			FW	FD	
1	Bildung und Erziehung	V „Sport und Erziehung“	2	3	6
		PS „Sport und Erziehung“	2	3	
2	Bewegung und Training	V „Einführung in die Bewegungswissenschaft“	2	2	6
		V „Einführung in die Trainingswissenschaft“	2	2	
		PS „Bewegungs- und Trainingswissenschaft“	2	2	
3	Individuum und Gesellschaft	V „Sport, Individuum & Gesellschaft“	2	3	6
		PS „Sport, Individuum und Gesellschaft“	2	3	
4	Körper und Gesundheit	V „Sportmedizin, Teil 1“	2	3	6
		V „Sportmedizin, Teil 2“	2	3	
5	Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	Ü „Arbeits- & Studientechniken“	1	1	6
		V „Empirische Forschungsmethoden und Statistik“	2	3	
		Ü „Forschungsmethoden / Statistik“	2	2	
6	Übergreifende Theorie und Praxis des Sports	Ü „Training motorischer Fähigkeiten, Fitness und Gesundheit“	2	2	6
		Ü „Integrative Sportspielvermittlung und Kleine Spiele“	2	2	
		Ü „Kämpfen“	2	2	
7	Theorie und Praxis des Sports: Gestalten und Präsentieren	PxS „Tanzen, Gestalten, Darstellen – Gymnastik/Tanz“	3	3	6
		PxS „Turnen an Geräten und Bewegungskünste – Gerätturnen“	3	3	
8	Theorie und Praxis des Sports: Gesundheit und Leistung	PxS „Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik“	3	3	6
		PxS „Bewegen im Wasser – Schwimmen“	3	3	
9	Theorie und Praxis des Sports: Wurfspiele	z.B. PxS „Basketball“	3	3	6
		z.B. PxS „Handball“	3	3	
10	Theorie und Praxis des Sports: Torschuss- und Rückschlagspiele	z.B. PxS „Fußball“	3	3	6
		z.B. PxS „Volleyball“	3	3	
11	Theorie und Praxis des Sports: Wahlfächer	Ü aus dem Bereich „Gleiten, Fahren, Rollen“	2	2	8
		Ü nach freier Wahl aus dem Angebot (WF)	2	2	
		Ü nach freier Wahl aus dem Angebot (WF)	2	2	
		Exkursion od. Ü nach freier Wahl aus dem Angebot (WF)	1 / 2	2	
12	Sportwissenschaftliche Profilbildung	Drei HS aus unterschiedlichen Gebieten der Module 1-4	2	4	12
			2	4	
			2	4	
13	Sportunterricht erforschen (Verschränkungsmodul)	MS Unterrichtsforschung	2	4	12
		MS Unterricht auswerten	2	4	
		V + Ü Angewandte Forschungsmethodik	2	4	
14	Sportunterricht planen (Verschränkungsmodul)	Ü Grundlagen von Vermittlungs- und Lernprozessen	1	2	10
		V + Ü Didaktik des Schulsports	3	5	
		PxS Schwerpunktfach nach Wahl	3	3	
15	Abschlussmodul	K Sportwissenschaftliches Kolloquium	2	3	3
			90	15	105
16	Master-Arbeit				15
					120

Abkürzungen:

V = Vorlesung
 PS = Proseminar
 HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium

Ü = Übung
 PxS = Praxisseminar
 WF = Wahlfach
 MS = Masterseminar

LP = Leistungspunkte
 SWS = Semesterwochenstunden
 FW = Fachwissenschaft
 FD = Fachdidaktik

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25.09.2020, S. 711 ff., geändert am 29.09.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.09.2021, S. 1171 f.), zuletzt geändert am 20.03.2024, (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 05.04.2024, S. 125 ff.).